SATZUNG DER GEMEINDE SELMSDORF

über den Bebauungsplan Nr. 18 "Deponie auf dem Ihlenberg"

Maßstab 1:2500

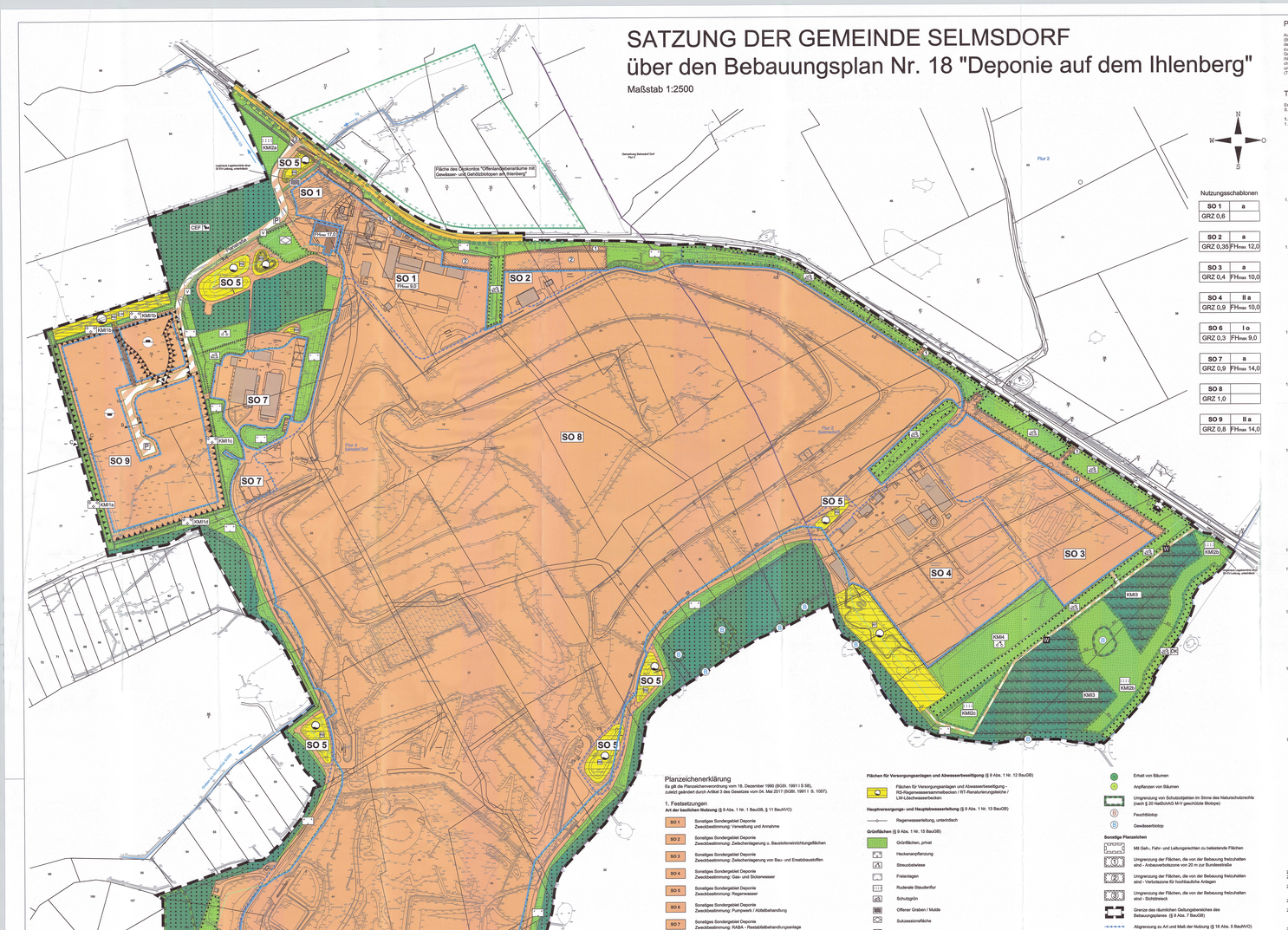

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf vom 17. November 2021 der Bebauungsplan Nr. 18 "Deponie auf dem Ihlenberg", gelegen südöstlich der Ortslage Selmsdorf, begrenzt im Osten und Süden von Wald- und Ackerflächen entlang der Grenze des Gemeindegebietes in Richtung Schönberg, im Westen von Wald- und Ackerflächen und im Norden von Verlauf der Bundesstraße B 104 sowie der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen.

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

1. Sonstiges Sondergebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO)

1.1 Die Sonstigen Sondergebiete SO 1 bis SO 9 dienen dem Betrieb der Deponie mit allen dafür erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Zulässig sind Anlagen zur Behandlung, Lagerung, Verfüllung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen, Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung und Speicherung von regenerativen Energien (z. B. Photovoltaikanlagen) mit Ausnahme von Windkraftanlagen.

Innerhalb der festgesetzten Sonstigen Sondergebiete SO 1 bis SO 9 sind allgemein zulässig:

- Verkehrsflächen zur inneren verkehrlichen Erschließung einschließlich Stell- und Parkplätze,
- Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung und Speicherung von regenerativen Energien (z.B. Photovoltaikanlagen) sowie Anlagen für die Regen- und Brauchwassersammlung, -rückhaltung, -behandlung und -ableitung,
- Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung und Speicherung von regenerativen Energien (z.B. Photovoltaikanlagen, Elektrolyseure),
- Anlagen zur Abwasserableitung und Kontrolle des Antagerbetriebes (z. B. Messeinrichtungen und Wiebestation),
- Leitsysteme in Form von Beschilderungen und Lichtsignalanlagen,
- Anlagen zur Fassung von Deponiegas und Sickerwasser (z. B. Schachtbauwerke, Pumpwerke, Leitungen).

1.2 Innerhalb der festgesetzten Sonstigen Sondergebiete SO 1 bis SO 9 sind generell unzulässig:

- Anlagen zur Behandlung von Abfällen im Sinne von Abfallverwertungsanlagen (insbesondere R1-Anlagen nach Anlage 2 des KrWG),
- Anlagen zur Lagerung von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung von radioaktiven Abfällen entsprechend der Definition nach dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und zum Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz),
- Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Explosivstoffen, die unter das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - Sprengstg) fallen,
- Anlagen zur Tierkörperbeseitigung,
- Anlagen zur Fassung der Windenergie.

1.3 Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet SO 1 „Verwaltung und Annahme" dient der Unterbringung von Einrichtungen und Anlagen zur Verwaltung des Betriebes, zur Annahme und Registrierung von Abfällen, zur technischen Ver- und Entsorgung und zur Überwachung des Betriebes.

Innerhalb der überbaubaren Flächen des Sonstigen Sondergebietes SO 1 sind zulässig:

- Verwaltungsgebäude, Sozialgebäude, Kantinen, Garagen, Stellplätze und Ladestationen für Elektrofahrzeuge, Werkstätten, Garagen, Lagerflächen, Lagerhallen, Silos und Unterstellcontainer, Werkstätten, Garagen, Lagerflächen, Lagerhallen, Silos und Unterstellcontainer, Kantine, Sozialgebäude, Sanitärgebäude, Sanitärgebäude, Sanitär